

Friedhofssatzung für Begräbnisforst

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) (BestattG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.05.2022 folgende

Satzung für den **Begräbnisforst „Waldfrieden Hasenwinkel“**

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Friedhof „Waldfrieden Hasenwinkel“ – nachfolgend „**Begräbnisforst**“ genannt.
2. Der Begräbnisforst ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Friedland – nachfolgend auch „**Träger**“ genannt.
3. Die Verwaltung und die Betriebsführung des Begräbnisforstes obliegt dem Unternehmen Waldfrieden Hasenwinkel GmbH & Co. KG mit Sitz in Friedland (AG Göttingen; HRA 202092) – nachfolgend „**Beauftragter**“ genannt.
4. Der Begräbnisforst umfasst die in dem Lageplan gem. **Anlage 1** dargestellten Waldflächen auf den dort benannten Grundstücken, welche sich nicht im Eigentum des Trägers befinden; dem Träger ist jedoch ein langfristiges Nutzungsrecht an den Flächen eingeräumt worden.
5. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden bzw. werden von dem Beauftragten geeignete Bestattungsbiotope als Grabstätten ausgewählt und in einem Register erfasst.

§ 2

Friedhofszweck

1. Der Begräbnisforst dient allen Personen, die ein vertragliches Nutzungsrecht an einem Bestattungsbiotop im Begräbnisforst erworben haben.
2. Der Begräbnisforst nimmt aufgrund seines grünen Anteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Der Friedhof erfüllt außerdem kulturelle, kulturhistorische, soziale und pädagogische Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

3. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen registrierten und kartographierten Bestattungsbiotopen werden nach dem Konzept vom Begräbnisforst genutzt. Es werden hierbei ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Bestattungsbiotop eingebracht. Alle Bestattungsbiotope bleiben bei der Begräbnisforstbestattung naturbelassen.

§ 3

Nutzungsrechte; Buchführung

1. Das Nutzungsrecht an einem Bestattungsbiotop wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Beauftragten vergeben. Das Nutzungsrecht an dem Bestattungsbiotop wird bis zu 99 Jahre (in der Regel für 25 Jahre) verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst während des eingeräumten Zeitraums sowohl den Anspruch in dem Bestattungsbiotop bestattet zu werden als auch dort ausschließlich während der Ruhezeit zu liegen. Nutzungsberechtigte sind nur natürliche Personen. Der Erwerb von Nutzungsrechten für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Biotop oder aufgrund Veränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
2. Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Beisetzung werden ausschließlich durch den Beauftragten durchgeführt. Ebenso unterliegt die Pflege des Waldes und der Wege dem Beauftragten. Der Beauftragte kann sich dazu jeweils Dritter bedienen.
3. Der Träger bzw. der Beauftragte wird Belegungspläne über die angebotenen Nutzungsrechte an den Bestattungsbiotopen, die veräußerten Nutzungsrechte und tatsächlich belegten Bestattungsbiotopen einschließlich entsprechender Grabakten führen, aus denen sich insbesondere ergibt, wer an welchen Bestattungsbiotopen Nutzungsrechte (unter Angabe der Registrierungsnummer des jeweiligen Bestattungsbiotops) hält bzw. bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft. Soweit diese Tätigkeiten von den Beauftragten durchgeführt werden, wird der Beauftragte dem Träger jährlich Bericht erstatten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Begräbnisforst ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeit beginnt eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang und endet eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang.

2. Der Träger oder der Beauftragte kann das Betreten aller oder einzelner Flächen des Begräbnisforstes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 5

Verhalten im Begräbnisforst

1. Jeder Besucher des Begräbnisforstes hat sich der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers sowie des Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Für das Verhalten im Begräbnisforst sind weiter die Rechtsvorschriften des Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
3. Im Begräbnisforst ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen ist das Befahren von Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind;
 - b) offenes Feuer in jeglicher Form zu entfachen, speziell das Anzünden von Kerzen oder zu rauchen;
 - c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - d) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - e) Film-, Ton-, Video und/oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen;
 - f) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind;
 - g) den Begräbnisforst, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - h) abgesehen bei Trauerfeiern bzw. Bestattungen, Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

4. Der Träger bzw. Beauftragte kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Abs. 2 und Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Begräbnisforstes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung im Begräbnisforst stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Träger oder den Beauftragten, die 14 Tage vorher bei dem Träger oder dem Beauftragten zu beantragen sind.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Durchführung von Bestattungen

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Beauftragten anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einem Bestattungsbiotop beantragt, für die das Nutzungsrecht vorher erworben wurde, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen, das mindestens für die Dauer der Ruhezeit (gem. § 8) besteht oder (nach)erworben wird.
3. Die Urnen sind dem Beauftragten zuzustellen. Die betroffenen Angehörigen stimmen mit dem Beauftragten den Bestattungstermin und die Gestaltung der Bestattung ab.
4. Urnen sollen spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch den Beauftragten auf Kosten der verpflichteten Angehörigen beigesetzt.
5. Die Grabstelle des Bestattungsbiotop wird von dem Beauftragten für die Bestattung vorbereitet und anschließend wieder geschlossen.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl des Bestattungsbiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr, zulässig.
7. Trauerfeiern sind nur an den dafür bestimmten Orten im Begräbnisforst zulässig und sind der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten; auf Dekoration ist zu verzichten. Insbesondere sind alle Handlungen im Begräbnisforst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, unzulässig; hierunter fällt u. a. die Verwendung von Kunstlicht.
8. Umbettungen, d. h. Ausbettungen aus dem Begräbnisforst sind - mit Ausnahme der in dieser Satzung ausdrücklich genannten Fälle - nicht möglich.

§ 7 Beschaffenheit der Urnen und Überurnen

Es dürfen ausschließlich Urnen und Überurnen beigesetzt werden, die innerhalb der Ruhezeit ohne Rückstände vollständig biologisch abbaubar sind. Um dieses sicherzustellen, gibt der Beauftragte mögliche Hersteller, Marken und Modelle der nutzbaren Urnen und Überurnen vor.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Totenruhe darf nicht gestört werden.

IV. Grabstätten und ihre Gestaltung

§ 9 Arten der Grabstätten

1. Es werden im Begräbnisforst folgende Bestattungsbiotop unterschieden:
 - a) Gemeinschaftsbiotop (1 Platz)
 - b) Einzel-/Familien- bzw. Freundesbiotop (bis zu 12 Plätze)
 - c) Sternenkinderbiotop und soziale Grabstätten

2. Im Begräbnisforst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem Bestattungsbiotop. Die Bestattungsbiotop enthalten zum Auffinden des Bestattungsbiotops eine Registrierungsnummer.

§ 10 Markierungen an den Bestattungsbiotopen

Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit den Angehörigen bis zu zwei Namenstafeln an einem Bestattungsbiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Bestattungsbiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschildern angebracht werden. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im Begräbnisforst vereinheitlicht und vom Beauftragten vorgegeben bzw. vorzugeben.

§ 11 Gestaltung der Grabstätten

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Begräbnisforst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbiotop zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsbiotops sind davon ausgenommen.

2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten.

§ 12 Pflege der Grabstätten

1. Der Begräbnisforst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Beauftragte kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte, die nicht im Auftrag des Trägers oder des Beauftragten handeln, sind nicht zulässig.

V Schlussvorschriften

§ 13 Schließung und Entwidmung

1. Der Begräbnisforst insgesamt oder Teile davon sowie einzelne Bestattungsbiotope können nur durch den Träger aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
2. Der Träger kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
3. Durch die Entwidmung verliert der Begräbnisforst seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Der Träger kann die Entwidmung erst verfügen, wenn alle Nutzungsrechte an den Bestattungsbiotopen und Ruhezeiten abgelaufen sind oder gem. nachfolgendem Abs. 4 umgestaltet wurden.
4. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten ausnahmsweise Umbettungen oh-

ne Kosten für die Nutzungsberechtigte Person möglich. Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit

5. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 14 Anordnung im Einzelfall

Der Träger bzw. der Beauftragte kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 15 Haftung

1. Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Begräbnisforstes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbiotopen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für den Begräbnisforst nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Der Begräbnisforst ist, ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung, Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des NWaldLG. Die Verkehrssicherungspflicht des Trägers besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände gerechnet werden muss. Insofern obliegt dem Träger keine besondere Obhut und Überwachungspflicht.
3. Besucher haben sich beim Betreten des Begräbnisforstes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Begräbnisforstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
4. Der Träger sowie der Beauftragte haften daher bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 16 Entgelt

Für die Nutzung der Grabstätten bzw. Bestattungsbiotope sowie für die Beisetzung erhebt der Beauftragte ein privatrechtliches Entgelt (§ 13 Abs. 4 BestattG).

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 trotz vorübergehender Untersagung den Begräbnisforst betritt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen befährt;
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 b) offenes Feuer in jeglicher Form entfacht;
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 c) Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
 - e) entgegen § 5 Abs. 3 d) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - f) entgegen § 5 Abs. 3 e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt;
 - g) entgegen § 5 Abs. 3 f) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
 - h) entgegen § 5 Abs. 3 g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt;
 - i) entgegen § 5 Abs. 3 h) Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
 - j) entgegen § 5 Abs. 3 i) Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
 - k) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung des Trägers bzw. des Beauftragten durchführt;
 - l) entgegen § 11 Abs. 2 Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 2.500,00 geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedland, den 19.05.2022

gez. Friedrichs
Bürgermeister

L. S.